



ZDH • Postfach 110472 • 10834 Berlin

Handwerkskammern
Zentralfachverbände
Regionale Handwerkskammertage
Regionale Vereinigungen der Landesverbände
Landeshandwerksvertretungen
Wirtschaftliche und sonstige Einrichtungen des Handwerks

Haus des Deutschen Handwerks
Mohrenstraße 20/21
10117 Berlin
www.zdh.de

Abteilung: Arbeitsmarkt, Tarifpolitik
und Arbeitsrecht
Ansprechpartner: Birgit Schweer
Tel.: +49 30 206 19-186
Fax: +49 30 206 19-59186
E-Mail: schweer@zdh.de

Rundschreiben 137/21

Berlin, 18. November 2021

Änderungen im Infektionsschutzgesetz verabschiedet

Zusammenfassung

Der Bundestag hat heute Änderungen des Infektionsschutzgesetzes beschlossen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bundestag hat heute mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP in namentlicher Abstimmung die Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze verabschiedet (vgl. dazu zuletzt ZDH-Rundschreiben vom 17. November 2021).

Mit den Änderungen im Infektionsschutzgesetz (IfSG-E) sollen Vorkehrungen für die Zeit nach dem Ende der epidemischen Lage getroffen werden. Für die Betriebe von besonderer Relevanz sind vor allem die zusätzliche Einführung einer 3G-Regel am Arbeitsplatz sowie eine Pflicht zur mobilen Arbeit für Bürotätigkeiten im neuen Infektionsschutzgesetz:

I. 3G am Arbeitsplatz gemäß § 28b Abs. 1-3 IfSG-E

Mit einer Neufassung des § 28b Abs. 1 IfSG-E wird eine 3G-Regel für den Arbeitsplatz eingeführt. Danach dürfen Arbeitgeber und Beschäftigte Arbeitsstätten, in denen physische Kontakte nicht ausgeschlossen werden können, nur betreten, wenn sie geimpft, genesen oder getestet sind und den entsprechenden Nachweis mit sich führen, zur Kontrolle verfügbar halten oder bei dem Arbeitgeber hinterlegt haben. Ein Betreten der Arbeitsstätte ist erlaubt, um unmittelbar vor der Arbeitsaufnahme ein Test- oder Impfangebot des Arbeitgebers wahrzunehmen (§ 28b Abs. 1 IfSG-E). Zudem soll die 3G-Regel

auch für betriebliche veranlasste Sammeltransporte der Beschäftigten zur oder von der Arbeitsstätte gelten.

Arbeitgeber wird damit auferlegt, die Einhaltung der Verpflichtungen durch Nachweiskontrollen täglich zu überwachen und regelmäßig zu dokumentieren. Arbeitgeber und Beschäftigte sind verpflichtet, einen entsprechenden Nachweis auf Verlangen vorzulegen. Soweit es für die Überwachungs- und Dokumentationspflicht erforderlich ist, dürfen Arbeitgeber zu diesem Zweck personenbezogene Daten sowie Daten zum Impf-, Sero- und Teststatus in Bezug auf die Coronavirus-Krankheit verarbeiten (§ 28b Abs. 3 IfSG-E).

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Gesundheitsministerium durch Rechtsverordnung vorzuschreiben, welche Maßnahmen Arbeitgeber zur Umsetzung der Verpflichtungen zu treffen haben und wie sich die Beschäftigten zur Erfüllung ihrer Pflichten zu verhalten haben (§ 28b Abs. 6 IfSG-E).

II. Dienstleistungen in Pflegeeinrichtungen

Gemäß des neuen § 28b Abs. 2 IfSG-E soll in bestimmten Einrichtungen und Unternehmen zum Schutz besonders vulnerabler Personen, die hier betreut und versorgt werden, die Betretung dieser Einrichtungen und Unternehmen durch Arbeitgeber, Beschäftigte und Besucher von der Vorlage eines negativen Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 abhängig gemacht. Für Beschäftigte gilt die tagtägliche Testung, für Besucher ist diese maximal zweimal pro Woche gefordert. Als Besucher im Sinne dieser Regelung gelten ausweislich der Gesetzesbegründung auch Handwerker, die ihre Dienstleistungen in diesen Einrichtungen erbringen.

III. Homeoffice gemäß § 28b Abs. 4 IfSG-E

Nach dem neu vorgesehenen § 28b Abs. 4 IfSG-E haben Arbeitgeber ihren Beschäftigten im Fall von Büroarbeit oder vergleichbaren Tätigkeiten anzubieten, diese Tätigkeit in deren Wohnung auszuführen, wenn keine zwingenden betriebsbedingten Gründe entgegenstehen. Die Beschäftigten haben dieses Angebot anzunehmen, soweit ihrerseits keine Gründe entgegenstehen. Betriebsbedingte Gründe, die einer Verlegung der Arbeitstätigkeit nach Hause entgegenstehen, können vorliegen, wenn die Betriebsabläufe sonst erheblich eingeschränkt würden oder nicht aufrechterhalten werden könnten. Gründe, die aus Sicht der Beschäftigten entgegenstehen könnten, sind z. B. räumliche Enge, Störungen durch Dritte oder unzureichende Ausstattung.

IV. Schutzmaßnahmen der Länder

Entgegen der vorherigen Entwürfe der Änderungsanträge soll in einem neuen § 28a Abs. 8 IfSG-E die Möglichkeit für die Länder erhalten bleiben, auch nach Ende der epidemischen Lage Schutzmaßnahmen nach § 28a Abs.1 bis 6 IfSG anzuwenden, soweit

die konkrete Gefahr einer epidemischen Ausbreitung des Coronavirus besteht und das Parlament die Anwendbarkeit von § 28a Abs. 1 bis 6 IfSG festgestellt hat. Bestimmte Maßnahmen sollen dabei ausgeschlossen sein wie beispielsweise die Anordnung von Ausgangsbeschränkungen, die Schließung von Kindertagesstätten und Schulen sowie die Schließung oder Beschränkung von Betrieben, Gewerben, Einzel- oder Großhandel.

Das Gesetz wird jetzt dem Bundesrat zugeleitet, der darüber am Freitag, den 19. November 2021, entscheiden soll. Stimmt der Bundesrat den Änderungen zu (bei Zustimmungsgesetzen wirken Enthaltungen wie Nein-Stimmen), wird das Gesetz einen Tag nach seiner Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt in Kraft treten. Eine Geltung der Neuregelungen noch am Samstag ist daher nicht ausgeschlossen.

Über den Fortgang des Gesetzgebungsverfahrens werden wir Sie auf dem Laufenden halten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Jan Dannenbring
Leiter der Abteilung Arbeitsmarkt,
Tarifpolitik und Arbeitsrecht

gez. Birgit Schweer
Referatsleiterin